

Toni Moser
Wiligermätteli 7
6463 Bürglen UR
Landrat

Motion

Sicherung der ambulanten Betreuung von Frauen und Neugeborenen daheim

In Uri ist die Abgeltung der Leistungen für die frei praktizierenden Hebammen unbefriedigend. Die Betreuung von Frauen und Neugeborenen daheim könnte dadurch künftig gefährdet sein.

Die unterzeichnende Landrätin und Landrat laden gestützt auf Artikel 116 der Geschäftsordnung des Landrats den Regierungsrat ein, die Situation der frei praktizierenden Hebammen in Uri zu verbessern, indem eine Bereitschaftsentschädigung für die Leitung einer Hausgeburt und die ambulante Wochenbettbetreuung eingeführt wird.

Begründung

Die Hebammen, angestellt in einem Spital oder frei praktizierend, sind ein unverzichtbarer Pfeiler der medizinischen Grundversorgung. Dabei gewährleisten die frei praktizierenden Hebammen in erster Linie die ambulante Betreuung. Sie machen Hausbesuche, um die Betreuung von Mutter und Kind vor, während und nach der Geburt zu sichern. Die Betreuung im häuslichen Umfeld wird von den Urner Frauen offensichtlich sehr geschätzt. So nahmen im Jahr 2012 77% der in Uri gebärenden Frauen die Wochenbettbetreuung durch eine frei praktizierende Hebamme in Anspruch. Die Bedeutung der ambulanten Wochenbettbetreuung hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Grund dafür ist die Einführung der DRG an den Spitälern: Nach einer Geburt werden die Frauen deutlich früher aus dem Spital entlassen. Die Betreuung der Wöchnerinnen und Neugeborenen daheim ist damit länger und anspruchsvoller geworden. Es bedeutet auch, dass die Hebammen während 7 Tagen rund um die Uhr erreichbar sein müssen.

Gemäss Artikel 16 der Verordnung über die Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung KLV (SR 832.112.31) können die Hebammen ihre Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in Rechnung stellen. Dafür gibt es einen schweizweit geltenden Tarifvertrag mit den Krankenkassen und einen zugehörigen Taxpunktwert. Der Urner Taxpunktwert liegt mit Fr. 1.15 im schweizerischen Mittel (Schwankungsbreite Fr. 1.10 bis 1.25). Ein Hausbesuch, der mindestens eine Stunde dauert, wird pauschal mit 78 TP x Fr. 1.15 also 89.70 Fr. entschädigt. Für den Weg wird eine eher bescheidene Abgeltung von 60 Rappen pro Kilometer ausgerichtet.

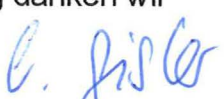
Eine Pikettabgeleitung oder einen Sonn-, bzw. Feiertagszuschlag gibt es nicht. Da die Zufahrtswege aufgrund der Topographie und der klimatischen Gegebenheiten aufwendig und zeitraubend sein können, stehen für die in Uri frei praktizierenden Hebammen Aufwand und Entgelt oft in einem ungünstigen Verhältnis. In anderen Kantonen der Zentralschweiz, so in Obwalden, Nidwalden und Zug, wird diesem Missverhältnis Rechnung getragen, indem seitens der Kantone und Gemeinden eine Bereitschaftsentschädigung ausgerichtet wird.

Der Kanton Uri kannte bis zur Revision des Gesundheitsgesetzes 2008 auch eine Bereitschaftsentschädigung von je 200 Franken für die Leitung der Hausgeburt und die Betreuung im Wochenbett. Sie wurde zu gleichen Teilen von Gemeinden und Kanton getragen. Die Bereitschaftsentschädigung wurde im Rahmen der Revision des Gesundheitsgesetzes abgeschafft. Es wurde argumentiert, die Bereitschaftsentschädigung wäre mit 8000 Franken pro Jahr gering und nicht mehr zeitgemäss. Nun hat sich aber gesamtschweizerisch ein Tarif erhalten, der eine Bereitschaftsentschädigung als festen Bestandteil des Entgelts voraussetzt. Damit werden die in Uri frei praktizierenden Hebammen gegenüber ihren Kolleginnen in anderen Kantonen klar schlechter gestellt. Wenn nun Aufwand für die Betreuung der Frauen sowie Neugeborenen und Entgelt für diese Leistungen in einem ungünstigen Verhältnis stehen, werden sich die in Uri praktizierenden Hebammen fragen, ob sie künftig nicht besser in einem anderen Kanton mit vorteilhafteren Bedingungen arbeiten wollen. Frei praktizierende Hebammen werden überall gesucht. Aufgrund der früheren Spitalentlassung der Frauen und Neugeborenen ist der Bedarf an ambulanten Leistungen in allen Kantonen angestiegen. Es könnte für Urner Frauen künftig immer schwieriger werden, eine Hebamme für die Betreuung und Begleitung daheim zu finden. Damit wären Urner Frauen mehr darauf angewiesen, für die Wochenbettbetreuung in die Ambulanz des Kantonsspitals zu fahren. Das ist nicht nur eine deutliche Einschränkung der medizinischen Versorgungsqualität, sondern auch finanziell eine eher teure Lösung. Ambulante Leistungen, die von Spitälern erbracht werden, sind bekanntermassen häufig teurer als diejenigen der frei praktizierenden medizinischen Leistungserbringerinnen.

Es ist angezeigt, die 2008 aus dem Gesetz gekippte Bereitschaftsentschädigung wieder einzuführen. Dabei könnten wir uns eine Lösung wie im Kanton Nidwalden vorstellen, wo 420 Franken für die Leitung einer Hausgeburt, bzw. 230 Franken für die ambulante Wochenbettbetreuung als Bereitschaftsentschädigung gezahlt werden.

Für Ihre Aufmerksamkeit und ihre Unterstützung danken wir


Toni Moser-Stadelmann
Landrat, Erstunterzeichner


Claudia Gisler-Walker
Landrätin, Zweitunterzeichnerin